

## Mitteilungen

**Gewinnung des Jubelablasses 1950 außerhalb Roms.** Nach der Konstitution „Iam promulgato“ vom 10. Juli 1949 (AAS XXXI, pag. 345 ss.) können bekanntlich gewisse Personengruppen, die an der Pilgerfahrt nach Rom gehindert sind, den Jubelablaß außerhalb Roms schon im Jubiläumsjahr 1950 gewinnen. Über die in dieser Weise begünstigten Personen vgl. diese Zeitschrift, Jg. 1950, S. 65. Der Gruppe der Arbeiter (operarii) kann man mit P. A. Steinen S. J. auch die geistigen Arbeiter, wie Angestellte, Beamte usw., zurechnen (vgl. diese Zeitschrift, Jg. 1933, S. 395).

Wie aus verschiedenen Anfragen hervorgeht, herrschen bezüglich der *Bedingungen* für die Gewinnung des Ablasses in der Heimat mancherlei Unklarheiten, die im folgenden nach Möglichkeit beseitigt werden sollen. Die Bedingungen, unter denen die begünstigten Personen den Jubelablaß 1950 in der Heimat gewinnen können, sind nach der erwähnten Konstitution kurz folgende: 1. In aufrichtiger Bußgesinnung erfolgter Empfang der Sakramente der Buße und des Altares; Gebet auf die Meinung des Hl. Vaters. — 2. Statt des Besuches der vier römischen Basiliken die Verrichtung von anderen Werken der Religion, Frömmigkeit und Nächstenliebe.

Can. 932 besagt: „Durch ein Werk, zu dessen Verrichtung jemand durch Gesetz oder Gebot verpflichtet ist, kann kein Ablaß gewonnen werden, wenn nicht bei seiner Verleihung etwas anderes bestimmt wird.“ Die jährliche Pflichtbeichte und die Osterkommunion genügen zur Gewinnung des Jubelablasses nicht, wohl aber die Wegzehrung (viaticum).

Die *Beichte* muß während der Zeit des Jubiläums von allen, die den Ablaß gewinnen wollen, verrichtet werden, auch wenn sie keine Todsünde auf sich haben. Sie kann nicht in ein anderes Werk umgewandelt oder erlassen werden. Eine Generalbeichte muß nicht abgelegt werden. Die Begünstigungen des can. 931, § 3, für diejenigen, die wenigstens zweimal im Monat beichten oder täglich oder fast täglich kommunizieren, gelten für den Jubelablaß nicht. Auch von diesen wird in diesem Falle die „actualis confessio“ verlangt. „Wer die Gewohnheit hat, wöchentlich zu beichten, kann eine dieser Beichten gelten lassen“ (P. A. Steinen S. J. in dieser Zeitschrift, Jg. 1933, S. 391). Das gilt auch von der wöchentlichen Beichte der Ordensleute, die viele Konstitutionen vorschreiben. Die Beichte soll in der Absicht verrichtet werden, den Jubelablaß zu gewinnen. Daß man diese Absicht dem Beichtvater mitteilen müsse, wird nirgends verlangt. Das wäre nur für den Fall notwendig, daß ein

Beichtkind von den außerordentlichen Vollmachten des Jubiläumsbeichtvaters Gebrauch machen müßte.

Die *hl. Kommunion* dürfte nur Kranken, denen der Empfang unmöglich ist, in ein anderes Werk umgewandelt werden. Weiter wird ein *Gebet auf die Meinung des Hl. Vaters* verlangt. Es ist nicht notwendig, daß man die Meinung kennt. Als Meinung gibt Pius XII. in der wiederholt genannten Konstitution an: Wachstum der katholischen Kirche, Ausrottung der Irrtümer, Eintracht der Regierenden sowie Ruhe und Friede für das ganze Menschengeschlecht. Wenn für die Gewinnung von Ablässen im allgemeinen ein Gebet auf die Meinung des Hl. Vaters vorgeschrieben ist, genügt ein bloß betrachtendes Gebet nicht; das mündliche aber kann nach dem Belieben der Gläubigen gewählt werden, wenn nicht ein bestimmtes angegeben wird (can. 934, § 1). Für die Gewinnung des Jubelablasses in Rom selbst sind die Gebete vorgeschrieben: in jeder Basilika dreimal Pater, Ave und Gloria Patri, dazu außerdem einmal Pater, Ave, Gloria Patri und Credo. Die für Rom vorgeschriebenen Gebete sind aber nicht auch für die begünstigten Personen außerhalb Roms bestimmt. Für diesen Fall wird nur allgemein ein Gebet auf die Meinung des Hl. Vaters verlangt („... denique ad mentem nostram... orare ne praetermittant“). Hier herrscht Freiheit gemäß can. 934, § 1.

Was das Ausmaß der Gebete anlangt, so wurden früher von den meisten Autoren gewöhnlich fünf Pater und Ave oder andere Gebete von gleicher Dauer angegeben. Die Ablaßkongregation, an die man sich wiederholt mit Anfragen wandte, hat nie eine Entscheidung gegeben, sondern den Gläubigen die Freiheit gelassen. Ist als Ablaßbedingung ein beliebiges Gebet nach der Meinung des Hl. Vaters vorgeschrieben, dann genügt es nach einer Erklärung der Hl. Pönitentiarie vom 20. September 1933, ein Pater, Ave und Gloria Patri zu verrichten (AAS XXV, 446; vgl. auch S. Poen. 2. Februar 1934, AAS XXVI, 108). Dabei bleibt aber den Gläubigen die Freiheit gewahrt, ein anderes, ungefähr gleich langes Gebet zu verrichten (vgl. auch Ablaßbuch, Regensburg 1939, S. XV, Anm. 1).

An die Stelle des Besuches der vier römischen Basiliken sollen die begünstigten Personen andere *Werke der Religion, Frömmigkeit und Liebe* (aliam religionis, pietatis caritatisque opera) setzen, welche der Ordinarius selbst oder durch die Beichtväter nach Lebensstellung, Gesundheit und Umständen des Ortes und der Zeit auferlegt. Manche Bischöfe haben diesbezügliche Richtlinien gegeben. So gilt für die Diözese Linz folgendes: „Um bei der Bestimmung der Werke der Frömmigkeit und der Nächstenliebe, die vom Bischof oder dem Beichtvater zur Gewinnung des

Jubiläumsablasses aufzuerlegen sind, in der Diözese doch irgendwie Einheitlichkeit zu wahren, wird hiemit, ohne die betreffenden Vollmachten der Beichtväter einschränken zu wollen, nahegelegt, folgende Werke aufzuerlegen: Die Gesunden haben an Stelle der Kirchenbesuche in Rom an vier verschiedenen Tagen eine öffentliche Kirche (muß nicht die Pfarrkirche sein), Personen, die in Anstalten leben, die Hauskapelle zu besuchen und dort den Rosenkranz (fünf Dekaden) oder den Kreuzweg nach Meinung des Hl. Vaters zu beten. Natürlich können anstatt der genannten Werke vom Confessarius auch andere äquivalente bestimmt werden. Bezüglich der Kranken sind die Beichtväter und Seelsorger ermächtigt, ihnen je nach ihren Verhältnissen an Stelle des Kirchenbesuches irgend ein anderes gutes Werk der Frömmigkeit oder der Nächstenliebe aufzuerlegen“ (Linzer Diözesanblatt, Jg. 1950, Nr. 3, S. 23 f.). Dazu wäre noch zu bemerken, daß z. B. auch der übliche tägliche Rosenkranz in klösterlichen Kommunitäten als Ablaßwerk gerechnet werden könnte. Es ist an sich gleich, in welcher Reihenfolge die Ablaßbedingungen erfüllt werden, wofern nur das letzte Werk, das auch die hl. Kommunion sein kann, im Gnadenstand verrichtet wird (vgl. can. 925, § 1). Die päpstliche Konstitution bestimmt schließlich noch folgendes: Wenn die Ablaßwerke begonnen sind, aber ihre Vollendung durch eine gefährliche Krankheit verhindert wird, kann der Jubelablaß gewonnen werden, gleich als hätten sie wie die übrigen die vorgeschriebenen Werke erfüllt.

Als Jubiläumsbeichtvater können sich die begünstigten Personen jeden von seinem Bischof approbierten Beichtvater wählen. Dieser hat für die Jubiläumsbeichte weitgehende Vollmachten für die Absolution von Zensuren und Sünden. Desgleichen kann er unter bestimmten Voraussetzungen von Gelübden dispensieren, bzw. diese umwandeln. Der Beichtvater muß auch bei der Jubiläumsbeichte eine Buße auferlegen.

Eine letzte Frage ist noch kurz zu beantworten: *Wie oft können die in der Heimat begünstigten Personen den Jubelablaß gewinnen?* An und für sich kann man den Jubelablaß nur einmal gewinnen. Da aber bereits Benedikt XIV. für das Jubiläumsjahr 1750 bestimmt hat, daß die Gläubigen dieses Ablasses öfter teilhaftig werden können, gilt das jedesmal, wenn nichts anderes bestimmt wird. Der Jubelablaß 1925 konnte außerhalb Roms von den begünstigten Personen nur zweimal gewonnen werden (einmal für sich und einmal für die Verstorbenen). Der Jubelablaß 1950 kann aber sowohl in Rom als auch von den berechtigten Personen in der Heimat so oft gewonnen werden, als die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden. Von letzteren Personen heißt es ausdrücklich: „...diesen Ablaß können sie

so oft (toties) im Laufe des Heiligen Jahres gewinnen, als (quoties) sie die auferlegten Werke wiederholen“. Der Ablaß kann auch den Verstorbenen zugewendet werden. Voraussetzung ist, daß alle Werke wiederholt werden, auch Beichte und Kommunion. Die Hl. Pönitentiarie hat erklärt, daß die Werke für die Gewinnung eines weiteren Ablasses nicht gültig begonnen werden können, bevor nicht alle vorgeschriebenen Werke für den vorhergehenden Ablaß vollendet sind (1. August 1933; AAS XXV, 343).

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernheimer.

**Predigen wir genug über Jungfräulichkeit und Ehelosigkeit?**

Die folgenden Zeilen sind veranlaßt durch die vorzüglichen Ausführungen von A. Schraner: „Warum so wenig weibliche Ordensberufe?“, im 1. Heft des laufenden Jahrganges unserer Zeitschrift, S. 56 ff. Meine gute Mutter selig erzählte uns oft, in ihrer Jugend (sie war 1840 geboren) habe in unserer Pfarrei, Helden in Westfalen, der Vikar Johann Pulte zwölf Jahre lang (1844 bis 1856) gewirkt und oft in der Predigt wiederholt: „Heiraten ist gut; nicht heiraten ist besser!“ Mit einer gewissen Übertreibung fügte meine Mutter bei: „Wenn er noch lange in Helden geblieben wäre, hätte niemand mehr geheiratet, sondern alle wären ins Kloster gegangen oder Priester geworden.“ Daß so etwas geschieht, ist nie zu befürchten. Die Natur selbst sorgt dafür, daß die der Spezies, nicht dem Individuum Mensch gegebene göttliche Aufforderung: „Wachset und mehret euch!“ nicht ganz überhört wird. Als Vikar Pulte Helden verließ, war meine gute Mutter 16 Jahre alt. Alle schönen Predigten über Jungfräulichkeit haben sie später vom Heiraten nicht abgeschreckt, und ich darf wohl hinzufügen: Gott sei Dank!“ Aber wahr ist und bleibt, daß solche Predigten auf lange Zeit ihre Wirkung haben. Im Jahre 1932 machte der damalige und inzwischen längst verstorbene Pfarrer Holtkort von Helden eine interessante, wenn auch nach eigenem Geständnis unvollständige Zusammenstellung. Die Pfarrei ist wahrlich nicht riesengroß: früher zählte sie etwa 2000, später infolge von Abpfarrungen nur mehr 1300 Seelen; also eine echte sauerländische Landpfarrei. Aus dieser nun konnte der Pfarrer anführen: 55 Geistliche (davon 25 lebend), 7 Klosterbrüder (3 lebend) und 67 Klosterschwestern (47 lebend). Nicht ohne Grund nennt der Pfarrer diese Liste das „Goldene Buch der Pfarrgemeinde Helden“. Zu den noch jetzt Lebenden gehören u. a.: Pallottinerbischof Joh. Bapt. Rosenthal, Apostolischer Vikar von Queenstown in Südafrika; der Führer der weiblichen katholischen Jugend Norddeutschlands, Prälat Hermann Klens in Altenberg; der Pfarrer der Kathedrale Saginaw, Michigan (USA), Mgr. Felix Vogt, und die Äbtissin des Klosters der Armen Klarissen in Paderborn, Mutter Maria Leonarda Sauer.